

## Schonende Bodenbearbeitung

Ziel dieses Beitrags ist es, bodenschonende Verfahren mit möglichst geringer Bodenbearbeitungsintensität zu fördern, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Diese Massnahme ersetzt die Ressourceneffizienzbeiträge, mit dem Unterschied, dass neu auf Beitragsstufe keine Unterscheidung mehr zwischen den verschiedenen Saatverfahren (Direktsaat, Streifensaat, Streifenfrässaat (Strip-Till) oder Mulchsaat) gemacht wird. Ebenfalls gibt es neu einen Mindestprozentsatz an offener Ackerfläche, welcher mit diesen Anbautechniken bearbeitet werden muss.

### Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme schonende Bodenbearbeitung gelten folgende Voraussetzungen nach Art. 71d DZV:

- Die zum Beitrag berechnete Fläche umfasst mindestens 60 % der offenen Ackerfläche des Betriebs (wobei Flächen mit Bunt- und Rotationsbrachen und Säumen auf Ackerfläche von der offenen Ackerfläche ausgenommen sind).
- Zwischen der Ernte der vorherigen Hauptkultur und der Ernte der geplanten Hauptkultur wird kein Pflug eingesetzt.
- Beim Einsatz von Glyphosat wird die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr nicht überschritten.
- Die Voraussetzung, dass die Anforderungen während vier aufeinanderfolgenden Jahren einzuhalten sind, wurde aufgehoben.
- Für den Einsatz der folgenden Anbautechniken werden Beiträge ausgerichtet:

Tabelle 4: Berechnete Anbauverfahren und Beiträge der Massnahme schonende Bodenbearbeitung.

| Anbauverfahren                     | Beschreibung  | Arbeitsgerät  |
|------------------------------------|---|---|
| Direktsaat                         | In einem Arbeitsgang wird das Saatgut direkt in den unbearbeiteten Boden abgelegt, welcher vorzugsweise von der Vegetation (Pflanzenresten) bedeckt ist. Bei dieser Anbautechnik dürfen höchstens 25 % der Bodenoberfläche während der Saat bewegt werden.                          | Direktsämaschine mit Scheiben, Zähnen oder Scharen                                      |
| Streifenfrässaat oder Streifensaat | Der Boden wird in Streifen bis zu einer Tiefe von maximal 20 cm bearbeitet, wobei der Rest des Bodens idealerweise von der Vegetation (Pflanzenreste) bedeckt ist. Bei diesem Anbauverfahren dürfen höchstens 50 % der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet werden. | Strip-Till oder Streifenfräse in Kombination mit Tiefenlockerung (Bsp. Gänsefusscharen) |
| Mulchsaat                          | Die Bodenbearbeitung erfolgt nicht-wendend und oberflächlich. Maschinen, welche nicht über eine Zapfwelle angetrieben werden, sind zu bevorzugen.   | Zinkengerät für oberflächliche Stoppelbearbeitung, Scheibenegge                         |
| Höhe des Beitrags pro Jahr         |   |   |
| CHF 250.-/ha                       |   |   |

### Ausnahmen

Der Einsatz eines Pfluges beziehungsweise eines Schälpluges zur Unkrautregulierung ist bei einer Mulchsaat erlaubt, sofern eine maximale Bearbeitungstiefe von 10 cm eingehalten wird. Zusätzlich muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigten Kultur auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden. Eine Tiefenlockerung ist zugelassen, solange der Boden nicht gewendet wird.

Für den Einsatz der Spatenmaschine oder der Schälfräse ist die maximale Bearbeitungstiefe von 10 cm eine Voraussetzung für die Beitragsberechtigung. Der Verzicht auf Herbizide ist keine Voraussetzung.

## **Bemerkungen**

Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:

- Kunstwiese mit Mulchsaat
- Zwischenkulturen

Für Betriebe mit Flächen im Ausland bezieht sich die Berechnung des 60 Prozent-Anteils nur auf die offene Ackerfläche im Inland.